

## Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Demecapitular zu Freiburg i. Br.

### Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel wurde die Frage erörtert, was von den Generalbeichten zu halten ist, inwieferne und wann sie nothwendig nützlich oder schädlich sein können. Im vorliegenden Artikel soll uns die Frage beschäftigen: Was hat der Beichtvater bezüglich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Wir fassen die Antwort in zwei Punkte zusammen: I. Er soll sie thunlichst befördern; II. er soll sie sorgfältig und gewissenhaft abnehmen.

#### I.

Wodurch kann nun der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten befördern? Hauptfächlich und ordentlicherweise dadurch, dass er a) zu solchen ermuntert, b) zu ihrer Abnahme sich recht bereitwillig zeigt, c) dazu behilflich ist.

Wir sagten: ordentlicherweise. Es gibt nämlich auch außerordentliche Mittel, deren kräftigstes darin besteht, dass der Beichtvater (sofern er zugleich Pfarrer ist) seiner Gemeinde die Gnade einer heiligen Mission zuzuwenden sich bemüht. Denn damit ist (falls die Mission nicht mißlingt — was doch Gott Lob äußerst selten vorkommen dürfte —) das Ablegen von Generalbeichten seitens der allermeisten erwachsenen Gemeindeglieder garantiert. Doch gehen wir hierauf nicht näher ein, ebensowenig als auf einen verwandten Anlass zu Generalbeichten, nämlich bei Gelegenheit von Wallfahrten. Doch mag es angezeigt sein, bezüglich dieses letzten Punktes eine Bemerkung beizufügen. Es wird oft nützlich sein, namentlich wo der Pfarrer der einzige Seelsorgspriester in der Gemeinde ist, dass Pfarrangehörige, die sich irgendwie vor dem eigenen Seelsorger genieren, behufs Ablegung einer Generalbeicht einen Fremden auffinden und zu diesem Zweck oder in Verbindung damit eine Wallfahrt machen. Jedoch sollte der Pfarrgeistliche, wenn er Gelegenheit hat, darauf ermunternden Einfluss zu üben, immer dahin wirken, dass der betreffende Pönitent nicht an einem großen Wallfahrts- beziehungsweise Beichteconurstage sein Vorhaben ausführen. Denn an solchen Tagen werden erfahrungsgemäß Generalbeichten entweder nicht angenommen, oder doch nicht mit der Ruhe abgelegt und nicht mit der Sorgfalt abgenommen, wie es, ich will nicht gerade sagen absolut nothwendig, aber doch sicher höchst wünschenswert ist; und wird manche Frucht nicht erzielt oder erhalten werden, die sonst sicher zu erhoffen gewesen wäre. Aus diesem Grunde möchte ich auch mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass die in neuester Zeit in Uebung gekommenen und an sich ja lobenswerten und mit manchem Nutzen verbundenen Pilger-

füge keine sehr geeignete Gelegenheit bieten zur Ablegung von Generalbeichten. Denn, wenn z. B., wie es schon vorgekommen ist, in Maria Einsiedeln mit einem Extrazug 1000, 1200, ja 1800 Pilger ankommen, dabei vielleicht auch noch andere Pilger aus anderen Gegenden sich einfinden, so können die guten Patres, und wenn sie sich halb tott arbeiten, nicht anders, als Generalbeichten, die als nicht nothwendig bezeichnet werden, zurückweisen und jene, die sie an- und abnehmen, mit möglichster Kürze abmachen. Dass aber eine solche Generalbeicht (die Giltigkeit und Vollständigkeit vorausgesetzt, worüber wohl auch nicht in allen Fällen jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint) nicht die Frucht für den Böneniten haben, nicht die Beruhigung und Aufweckung und Ermunterung bringen wird, wie eine gut und gründlich vorbereitete, mit Ruhe abgelegte, mit dem nöthigen Zeitaufwand und gewissenhafter Sorgfalt abgenommene, liegt auf der Hand.

Rehren wir nach dieser Digrression zu unserer Frage zurück, wie der Beichtvater (ordentlicherweise) die Ablegung von Generalbeichten befördern kann und soll. Zunächst dadurch, dass er

a) zu solchen ermuntert. Dies kann sowohl in der Predigt und Christenlehre geschehen, als bei Gelegenheit von Privatbesprechungen, und besonders im Beichtstuhl selbst. Immer aber soll er sich dabei hüten vor Indiscretion, unklugem Eifer und Uebertreibungen, die sehr oft das Gegentheil von dem bewirken, was man zu erreichen beabsichtigt.

Hördern darf der Beichtvater eine Generalbeicht nur, wenn deren Nothwendigkeit beziehungsweise die Ungiltigkeit vorangehender Beichten moralisch gewiss ist. Und zwar hat er wohl zu beachten, dass (per se loquendo) die Präsumption für die Giltigkeit der abgelegten Beichten steht, also die Ungiltigkeit bewiesen worden oder, wie gesagt, moralisch gewiss sein muss, wenn man strict eine Generalbeicht verlangen oder auferlegen will.

Hat man keine moralische Gewissheit von der Nothwendigkeit einer Generalbeicht, wohl aber eine grözere oder geringere Wahrscheinlichkeit, m. a. W. ist die Giltigkeit der vorhergehenden Beichten mehr oder minder zweifelhaft, dann rathe man eine Generalbeicht recht dringend an und lege sie dem Böneniten warm ans Herz, indem man ihm (worauf weiter unten noch eingegangen werden soll) zeigt, dieselbe sei gar nicht so schwierig, wie er sich's vielleicht vorstelle, und werde ihm den grözten Nutzen, namentlich den vielleicht schon lange entbehrten Seelenfrieden bringen.

Ist kein Grund vorhanden, die Nothwendigkeit einer Generalbeicht anzunehmen, so wird man in der Regel abwarten, ob der Bönenit selbst ein Verlangen darnach zeigt. Aber auch, wenn derselbe nichts davon sagt, es tritt aber einer jener Anlässe oder Umstände ein, unter welchen wir im ersten Artikel die Generalbeicht als rathsam und nützlich bezeichnet haben, so kann man dem Böneniten den Gedanken nahe legen und ihn liebreich und herzlich dazu ermuntern,

durchaus aber sie nicht streng fordern oder als Bedingung stellen, unter der allein man den betreffenden Pönitenten fernerhin als Beichtkind annehmen werde. Es war eine ganz unberechtigte Forderung und ein Unfug, der schlimme Folgen nach sich ziehen konnte, wenn ein mir bekannter Pfarrer von jedem Pönitenten, oder doch von jedem öfters beichtenden Pönitenten verlangte, er müsse ihm eine Lebensbeicht ablegen (und erinnert an den anderen Unfug, der noch hie und da vorkommt, dass Geistliche von ihren öfters beichtenden Beichtkindern verlangen, sie dürfen bei keinem anderen Beichtvater das Bussacrament empfangen, als bei ihnen).

Nicht nur nicht fordern oder anrathen, sondern nicht einmal gestatten darf man die Generalbeicht solchen Pönitenten, bei denen sie voraussichtlich schädlich würde, insbesondere scrupulanten (mindestens, wenn solche schon eine abgelegt haben). Da heißt es fühl, fest und standhaft bleiben gegenüber allen Betheuerungen, Bitten und selbst Drohungen. Machen solche eine Wallfahrt oder müssen sich eine zeitlang in einem fremden Ort aufhalten, so verbiete man ihnen, eine Generalbeicht abzulegen, instruiere sie, wie sie einem anderen Beichtvater beichten, beziehungsweise was sie bei Anklagen über die Hauptscrupelpunkte (s. v. v.) beifügen und was sie antworten sollen, wenn etwa ein anderer Beichtvater sie über Ablegung einer Generalbeicht fragen beziehungsweise sie dazu veranlassen wollte.

Einigemale habe ich mir von dieser Regel schon Ausnahmen zu machen gestattet bei scrupulösen Beichtkindern, die nicht ständig bei mir beichteten oder die auf längere Zeit auswärts mussten, indem ich dachte, sie legen am Ende doch eine Generalbeicht ab und da werde weniger riskiert, wenn sie dieselben bei mir, der ich sie genau kenne, verrichten. Ich ließ es also zu, instruierte sie, wie sie beichten mussten, und ließ mir das Versprechen geben, dass sie nach der Generalbeicht nichts mehr nachholen und über die betreffende Zeit nie mehr eine Generalbeicht ablegen wollen. In den meisten Fällen konnte ich mit dem Erfolg zufrieden sein oder hatte doch keinen namhaften Schaden zu verzeichnen.

b) Soll der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten dadurch fördern, dass er unter Umständen dazu ermuntert, so versteht es sich von selbst gleichsam als Correlat dazu, dass er zu deren Abnahme stets nach Kräften sich willig und bereit zeigt. Niemals darf er sich unwillig oder unfreudlich zeigen, wenn die Bitte über Abnahme einer Generalbeicht an ihn gestellt wird; niemals soll er eine solche ohne weiteres abweisen, auch nicht aus dem Grund oder unter dem Vorwand: „ich habe jetzt keine Zeit.“ Stellt jemand ein solches Gesuch an ihn im Beichtstuhl, so soll er kurz untersuchen, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Ist dieselbe nicht nothwendig und kann das Beichtkind ein andermal kommen (insbesondere, wenn es noch nicht vorbereitet ist), so kann man es ja auf eine spätere geeignete Zeit bestellen. Ist

aber die Generalbeicht nothwendig und zugleich die Besorgnis begründet, dass der Pönitent nicht wieder komme, oder soll er alsbald communicieren, dann nehme man seine Generalbeicht wenn immer möglich alsbald ab (wenn auch einige andere, namentlich devotulae, nicht beichten können). Freilich wird man sich dann auf das Nothwendige beschränken und Manches, was man sonst gerne noch fragen, erörtern, dem Beichtkind ans Herz legen möchte, auf das nächstmal verschieben (was man dem Pönitenten auch sagen kann, mit dem Aufügen, er solle dann das, was ihm noch von grösseren Sünden einfalle, nachbeichten). Dies wolle aber ja nicht so verstanden werden, als solle oder dürfe man mit einer halben oder theilweisen Beicht (der noch nicht gältig gebeichteten Todsünden) sich begnügen, und den übergangenen Theil später nachholen lassen. (Cf. prop. 59 inter damn. ab Innocentio XI. a. 1679.)

Geht es aber nicht an, einen um eine Generalbeicht bittenden Pönitenten alsbald zu hören, dann weise man ihn, wie bereits bemerkt, nie ab mit den kurzen Worten: Ich habe jetzt keine Zeit, sondern je nach Umständen frage man ihn (wenn noch andere Priester beichthören, die Zeit haben), ob er zu einem anderen Beichtvater gehen wolle. Kann oder will er das nicht, so ermuntere man ihn, später wiederzukommen, und verabrede mit ihm den Zeitpunkt. In einem Hause, in dem ich einen Kranken zu besuchen hatte, sagte man mir, dass alle erwachsenen Hausbewohner schon kindliche Beichten abgelegt hatten, ausgenommen der Grossvater (der es vielleicht am nothwendigsten gehabt hätte), und fügte bei: Wir hatten ihn einmal mit dringendem Zureden dahin gebracht, dass er sich (taliter qualiter) vorbereite und zur Kirche gieng, um eine Lebensbeicht zu thun. Er kam zu einem sonst gewissenhaften und eisfrigen Priester, der aber, durch Amtsgeschäfte genöthigt, gleich darauf den Beichtstuhl verlassen musste, und nun dem alten Manne ohne weitere Beifügung kurz erklärte: ich habe jetzt keine Zeit. Letzterer kehrte nach Hause zurück und sagte: ich hab' jetzt eine Lebensbeicht ablegen wollen und bin nicht angenommen worden — ich frage nie mehr; und dabei blieb es. Er starb bald darauf, wenn ich nicht irre, an einem Schlagfluss. Hätte der betreffende Priester durch ein freundliches Wort ihn ermuntert, später wiederzukommen oder einen anderen Beichtvater aufzusuchen, ich glaube sicher, die Generalbeicht wäre zustande gekommen.

c) Außerdem, dass der Beichtvater sich recht willig und bereit zeigt, zur Abnahme von Generalbeichten kann und soll er letztere auch dadurch befördern, dass er zu ihrer Ablegung noch auf andere Weise behilflich ist. Dies geschieht einmal durch Unterweisung nicht nur über den Nutzen derselben, sondern auch besonders über die rechte Art, solche abzulegen, beziehungsweise sich darauf vorzubereiten. Diese Unterweisung kann geschehen (vom Erstcommunicanten-Unterricht soll hier abgesehen werden) auf der Kanzel von Zeit zu Zeit. Bei Missionen wird sie immer ertheilt. Wie viel darauf ankommt, habe

ich selbst beurtheilen können. Ich habe schon bei manchen Missionen ausgeholzen. Bei einer waren die Leute ganz besonders gut vorbereitet und beichteten so ordnungsgemäß und klar, dass man verhältnismäßig wenig zu fragen hatte. Das hatte man einem Missionär zu verdanken, der in der Predigt über die Generalbeicht eine außerordentlich klare, verständliche und eingehende Belehrung über deren Ablegung ertheilte. Er leitete die Leute an, zuerst ihr Alter, ihren Lebensstand anzugeben, dann zu sagen, ob sie inner recht gebeichtet hätten, hierauf ihre Sünden (mit Weglassung der offenbar kleinen Fehler) nach Ordnung der zehn Gebote und zwar nach den verschiedenen Lebensperioden (Kindheit, Jugend, Ehestand) anzugeben und zeigte auch, wie sie bezüglich der Zahl zu verfahren hätten.<sup>1)</sup>

Aehnliche Belehrung (je nach Umständen und Bedürfnis) mag der Beichtvater auch einem Pönitenten geben, der zur Generalbeicht sich meldet.<sup>2)</sup> Manche Mühe kann er sich ersparen, wenn er ihm ein Buch leiht, worin ein Unterricht über die Generalbeicht, beziehungsweise eine Anleitung zur Vorbereitung und Ablegung enthalten ist. Doch ist hierin eine gewisse Vorsicht geboten, denn es gibt solche Büchlein, die Unrichtigkeiten und Uebertreibungen, andere, die außerordentlich reichhaltige Beichtspiegel enthalten, wodurch die Pönitenten nicht nur verwirrt werden können, so dass sie vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen, sondern auch Gefahr laufen, Sünden (ziemlich deutlich signalisiert) kennen zu lernen, von denen sie vorher nichts wussten.

Man leite den Pönitenten an, auf was er es bei Ablegung seiner Generalbeicht besonders absehen, wie viele Zeit er auf die Vorbereitung verwenden, welche Gebete er vorausschicken, welchen Gang er einhalten solle; wie er je nach Erforschung der Sünden gegen ein Gebot gleich einen Act der Reue über dieselben erwecken könne (nothwendig ist dies natürlich nicht, aber nützlich); wie er nach Beendigung der Gewissensersorschung über die ewigen Wahrheiten beziehungsweise die Motive der Reue nachdenken, Reue erwecken, welchen Vorsatz er fassen solle etc. Auch mag nach Bedarf darauf hingewiesen werden, ob und was der Pönitent thun kann bezüglich Restitution, Gutmachung von Aergernissen, Meidung von Gefahren und Gelegenheiten, Bethätigung einer kräftigen Bußgesinnung.

Sehr nützlich ist es oft, wenn man den Pönitenten freundlich aufmuntert und ihn in Bekämpfung einer gewissen Angst zu Hilfe kommt. Diese Angst ist gewöhnlich eine doppelte. Einmal ist es die Scham, gewisse Sünden zu bekennen, namentlich contra VI. Hier kann es nun manchmal am Platze sein, dass man, wenn eigene

<sup>1)</sup> Freilich mussie man auch Romisches in den Kauf nehmen. Eine Weibsperson begann z. B. Ich bin eine Jungfrau von 30 Jahren, habe zwei Kinder!! — <sup>2)</sup> Natürlich gilt dies alles nur insoweit, als eine Belehrung nothwendig scheint. Es werden sich ja auch Pönitenten melden, bei denen eine solche ganz oder zum großen Theil wegbleiben kann und soll.

Pfarr- oder Beichtfinder zu einer Generalbeicht sich melden, zwar sich herzlich gern bereit zeigt, aber ihnen auch sagt: Vielleicht bist du mir gegenüber doch etwas geniert und gefangen. So unbegründet diese Geniertheit ist und so gerne ich die Beicht dir abnehme, so darfst du doch ja nicht glauben, ich sähe es ungern oder fühlte mich beleidigt, wenn du zu einem anderen Beichtwarter giengest. Handle hierin ganz ungeniert und gehe zu dem, bei welchem du glaubst, am aufrichtigsten, mit dem meisten Nutzen beichten und Beruhigung finden zu können.

Findet man, dass ein Pönitent von Geniertheit geplagt ist, so kann man von den früher erwähnten Motiven zur Aufrichtigkeit der Beicht eines oder das andere kurz berühren, besonders sage man: ich habe schon vieles Derartiges hören müssen und freue mich jedesmal herzlich, wenn ein Beichtkind durch reumüthige und aufrichtige Beicht von der Last befreit wird und den Herzengeschieden wieder findet. Ich würde ja wie ein Pharisäer handeln, wenn ich dich solcher Fehler wegen verachten würde. Auch wird es gut sein, nach Umständen beizufügen: Wenn du etwas hast, worüber du dich nicht recht auszudrücken weißt, so sage nur einfach: es beunruhigt mich noch etwas gegen dieses Gebot — ich werde dir dann schon helfen — und wie froh wirst du dann sein!

Die zweite Angst, welche Pönitenten oft plagt, wenn sie eine Generalbeicht ablegen wollen oder sollen, ist die Besorgnis, dass sie eine solche nicht in Stand bringen, es nicht recht machen werden. Dieser Angst trete man entgegen einmal durch den Hinweis auf andere. Z. B. Siehe, ich habe schon Hunderte von Generalbeichten abgenommen, von Beichtkindern, die weder unterrichteter noch geschickter waren, als du, die vielleicht in viel schwierigeren Verhältnissen gelebt und größere Fehler begangen hatten. Konnten es diese, warum solltest du es nicht können? Es ist ja keine „Hexerei“, was du zu leisten hast. Was wird denn verlangt? Du brauchst ja nur das zu beichten, was du bei einer gewissenhaften Erforschung findest. Und zudem werde ich dir recht gerne dabei behilflich sein. Kurz und gut, ich verlange von dir nur guten Willen — und wenn du den hast und betätigst, dann kann ich dir ganz sicher versprechen: es wird recht werden und du wirst so glücklich und froh sein, wie schon Hunderte, die nach abgelegter Generalbeicht sich wie neugeboren fühlten.

Hat man so den Pönitenten beruhigt und ermutigt, so verabrede man mit ihm die Zeit für die Abnahme der Generalbeicht. Natürlich muss dabei Rücksicht genommen werden auf die Bedürfnisse sowohl des Beichtwatters als des Pönitenten, d. h. man wähle eine Zeit, die beiden gelegen und wobei nicht eine allzugroße Eile in Ablegung beziehungsweise Abnahme derselben zu besorgen steht. Auch darauf kann Rücksicht genommen werden, dass manche Pönitenten sich genieren, eine Generalbeicht abzulegen zu einer Zeit, wo viele Leute sich in der Kirche befinden, weil sie ein „Gerede“ befürchten,

falls sie viel länger als gewöhnlich im Beichtstuhl verweilen. Diese Rücksicht ist oft wirklich begründet; und selbst wenn nur oder vorwiegend eine menschliche Armutseligkeit (Menschenfurcht) zugrunde liegt, so ist es besser, sich damit abzufinden, als vielleicht die Unbefangenheit, Aufrichtigkeit und die ganze Disposition des Pönitenten zu schädigen oder zu gefährden.

## II.

Kommt es nun zur wirklichen Ablegung einer Generalbeicht, so müssen wir vor allem als allgemeinen Grundsatz betonen, was wir gleich anfangs hervorgehoben haben: Der Beichtvater soll solche Generalbeichten sorgfältig und gewissenhaft abnehmen. Dass dies bei nothwendigen Generalbeichten geschehen muss (wenigstens soweit die Giltigkeit in Frage kommt), versteht sich von selbst und wäre ein Nebereilen und „Hudeln“ hierin einfach eine Gewissenlosigkeit. Aber auch bei solchen, die man nicht für nothwendig hält möchte ich dringend möglichste (natürlich ist dies relativ zu verstehen) Genauigkeit und Sorgfalt empfehlen, wenigstens, wenn es sich um eine eigentliche und (von der ersten Communion an gerechnet) erstmalige Generalbeicht handelt. Wenn ich auch davon nicht reden will, dass manche Generalbeicht anfangs für nicht nothwendig gehalten wird und nachher sich als sehr nothwendig herausstellt, so möchte ich umso mehr betonen: der volle Nutzen einer (freiwilligen) Generalbeicht, wie er im ersten Artikel angedeutet wurde, ist nur zu erwarten, wenn dieselbe gründlich und gewissenhaft abgelegt wird. Namentlich wird nur dann in der Regel eine volle Beruhigung, Besserungsfreudigkeit und Muth zum Fortschreiten erzielt werden. Sodann: wie oft ist es schon vorgekommen, dass ein Pönitent eine Generalbeicht ablegte, die etwas oberflächlich behandelt wurde, und dass dann ein anderer Beichtvater dafür büßen müsste, indem der Pönitent, der sich nicht beruhigt fühlte, ihn aufsuchte und keine Ruhe gab, bis eine „rechte“, d. h. gründliche und sorgfältige Generalbeicht abgelegt, beziehungsweise abgenommen war! Ich billige gewiss nicht die Scrupelosität, Kleinstlichkeit und Weitschweifigkeit mancher Beichtväter und bin der erste, es zu verurtheilen, wenn ein junger Priester zur Abnahme einer Generalbeicht (wie es schon vorkam) 3 bis 5 Stunden braucht (von ganz exorbitanten und seltenen Fällen, in denen verwinkelte Lebensverhältnisse und ein schreckliches Sündenregister außerordentlich lange Zeit beanspruchen, sehe ich ab). Allein auf der anderen Seite kann ich es auch nicht guttheißen, wenn man schablonenhaft als Regel aufstellt: in so und so viel Zeit muss man mit einer Generalbeicht fertig sein. Vor Jahren half ich einmal bei einer Mission aus und da sagte der Superior (ein sonst sehr tüchtiger und braver Priester): mindestens vier Generalbeichten müsse man in einer Stunde durchschnittlich abnehmen. Nun weiß ich ja wohl, dass bei einer Mission die Sache wesentlich erleichtert ist, indem das Bekenntnis

besser vorbereitet zu sein pflegt, so dass man weniger zu fragen hat und indem die Neue weit sicherer vorausgesetzt werden kann. Allein immer ist namentlich das Erstere keineswegs der Fall — die Ungeschicklichkeit ist groß; und dann muhs doch auch jeder Pönitent individuell nach seinem Seelenzustand, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen behandelt werden. Kurz ich nahm mir vor, diese Regel nur insoweit zu beachten, als ich so rasch vorgieng, als es mir moralisch möglich war (ich brauchte so allerdings bei einzelnen Generalbeichten kaum eine Viertelstunde); aber jedem Pönitenten die Sorgfalt zuzuwenden, die ich hic et nunc für nöthig fand. Und ich glaube heute noch das Richtige getroffen zu haben. Dagegen weiß ich aus bester Quelle, dass manche Pönitenten, die bei der erwähnten Mission eine Generalbeicht abgelegt hatten und dabei recht kurz (und wohl auch etwas oberflächlich) behandelt worden waren, nachher bei anderen Beichtvätern sich beklagten und nicht zu beruhigen waren, bis sie ihre Generalbeicht wiederholen (und ergänzen) durften.

Nachdem wir diesen Grundsatz vorausgeschickt, sehen wir jetzt im Einzelnen, was der Beichtvater bei Abnahme von Generalbeichten zu beobachten hat. Selbstverständlich setzen wir das voraus, was bei Abnahme von Beichten überhaupt in Betracht kommt, speciell, was wir in unserem den gegenwärtigen vorausgeschickten Aufsatz (Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung — Quartalschr. 1895, H. IV und 1896 H. I.) bemerkt haben, und heben hier nur Einiges hervor, was bei Generalbeichten besonders zu berücksichtigen ist.

1. Erforsche zunächst, sofern dies nicht schon bei vorhergegangenen Besprechungen geschehen ist, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Das zu wissen, ist nicht nur eventuell nöthig für die Frage, ob du ihm eine solche abnehmen sollst, sondern es kann auch von grösster Bedeutung sein für die Art der Abnahme, für die Stellung der Fragen, für die Behandlung und Berathung.

2. Dann lasse ihn zunächst seine Sünden bekennen, die er seit der letzten Beicht begangen hat. Wenigstens soll dies die Regel sein, wenn die letzte Beicht gültig war, m. a. W. wenn die jetzige Generalbeicht nicht nothwendig ist, und wenn der Pönitent nicht öfters beichtet, so dass er höchstwahrscheinlich nur geringere Verfehlungen zu beichten hat. Denn der Beichtvater soll per se loquendo unterscheiden können, welche Sünden (wenigstens Todsünden) schon gültig gebeichtet sind, welche noch nicht. Doch ist die Beachtung dieser Regel nicht absolut nothwendig. Wenn es dem Pönitenten leichter und bequemer ist (wenn er sich daraufhin vorbereitet hat) gleich mit der Wiederholung seiner früheren Beichten beziehungsweise Sünden zu beginnen, so kann ja der Beichtvater ihn gewähren lassen und nach Beendigung des Bekennnisses sich leicht (eventuell mit Hilfe einiger Fragen) das Urtheil bilden, ob in demselben peccata mortalia

vorkamen, die noch nicht gültig gebeichtet waren, beziehungsweise welches der jetzige Seelenzustand des Pönitenten ist.

3. Nun mag der Pönitent angeben, falls es sich um eine Lebensbeicht handelt (bei einer Wiederholungsbeicht ist bloß der terminus a quo zu nennen — die letzte Generalbeicht), wie alt er ist und einen kurzen Ueberblick geben über seinen bisherigen Lebensgang, z. B. wie lang er im elterlichen Hause war, ob und wie lange im Dienstbotenverhältnis, ob und wie viele und wie lange dauernde Bekanntschaften er hatte, in welchem Alter er heiratete (beziehungsweise in den Witwenstand kam), wie viele Kinder er habe, ob Dienstboten oder Untergebene, welches seine Lebensstellung sei (Handwerker, Kaufmann, Beamter) &c. Dabei kann man ganz kurz herauszubringen suchen, von wann an sein Gewissenszustand ein schlimmerer geworden, in welcher Lebensperiode er zuerst verführt wurde, schwere Sünden begangen &c.

4. Damit hat man der weiteren Frage vorgearbeitet: ob er bisher immer gütig gebeichtet habe und, wenn er einmal ungültig gebeichtet, ob und wann er diese Beicht gut gemacht; wenn nicht, ob es ihm nimmer in den Sinn gekommen sei bei den späteren Beichten, dass er ungültig gebeichtet und dies noch nicht gut gemacht habe beziehungsweise ob er sich bei Beicht und Communion beängstigt gefühlt habe. Das Urtheil ist zu bilden nach den früher angegebenen Grundsätzen und kann definitiv (soweit dies überhaupt möglich ist) vielfach erst festgestellt werden nach Anhörung des ganzen Bekenntnisses.

5. Sagt der Pönitent, dass er früher Sünden verschwiegen habe,<sup>1)</sup> dann halte ich es für sehr rathsam, dass man diese Sünden gleich angeben lasse. Denn diese bilden den Hauptgegenstand der falschen Scham und das Haupthindernis der Aufrichtigkeit und darum müssen sie zuerst aus dem Schlupfwinkel herausgelockt werden — dann geht alles andere leichter. Auch kann man den Pönitenten ja gleich s. z. s. packen, da er das Verschweigen zugestanden hat; er ist, wie man sagt, mit dem Geständnis „im Lauf“ und es kommt dann leichter alles heraus. Wartet man bis später, kann die Verjüngung zur Unaufichtigkeit wieder ärger werden. Ich würde es kaum glauben, wenn es mir nicht selbst wiederholt vorgekommen wäre, dass Pönitenten, die voll guten Willens sich zur Generalbeicht eingefunden hatten, im Laufe derselben dennoch eine schwere Sünde, die sie schon früher verhehlt, wieder verschwiegen und erst einige Zeit nachher sie beichteten und die neuerdings sacrilegische Generalbeicht,

<sup>1)</sup> Darnach ist er auch zu fragen, selbst wenn er nichts davon sagt. Da ich halte es für gut, auch Solche, die sagen, sie hätten immer alles gebeichtet, wenn sie in der Generalbeicht schwere und beschämende Sünden eingestehen, noch extra zu fragen: Hast du dies immer gebeichtet? wie hast du denn gefragt? — Man wird manchmal herausbringen, dass solche Punkte gar nicht oder nur ganz vag und bemüht gebeichtet wurden.

soweit nothwendig, wiederholten. Auf meine erstaunte Frage, wie sie denn wieder solchen Frevels sich schuldig machen könnten, da ihnen das frühere Verschweigen solche Gewissensqualen bereitet und zur Ablegung einer Generalbeicht sie bestimmt habe, antworteten sie: sie wüssten es sich selbst nicht zu erklären, es sei, wie wenn der böse Feind ihnen den Mund verschlossen hätte.

6. Ist dieser Punkt vorläufig in Ordnung, dann soll der Pönitent selbst seine Sünden bekennen. Es kommt manchmal vor, dass Beichtfinder den Beichtvater ersuchen, er möge durch Fragen die Sünden gleichsam erheben und die Beicht abnehmen. Oft steckt hinter diesem Verlangen eine Angst, sie könnten etwas vergessen oder nicht recht sagen; oft auch eine Art Scham und nicht selten Bequemlichkeit. Ohne triftigen Grund lasse man sich darauf nicht ein, beruhige vielmehr und ermuthige das Beichtkind und erkläre, man wolle und werde schon fragen, aber zuerst solle es seine Sünden sagen, so gut es gehe. Manchmal freilich muss man auch dem Verlangen stattgeben, denn es kommen Fälle vor, wo der Pönitent so verwirrt und (infolge davon oder aus anderem Grunde) so ungeschickt ist, dass er einfach nichts zuwege bringt. Dann muss man eben aus der Notth eine Tugend machen und in Gottes Namen nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller Geduld durch Fragen die begangenen Sünden eruieren. Doch gelingt es auch manchmal, nachdem man mit Fragen angefangen hat, den Pönitenten dahin zu bringen, dass er selbst weiterfährt und stückweise wenigstens selbstständig beichtet.

7. Was die Ordnung angeht, nach welcher gebeichtet werden soll, so ist das beste und einfachste, den Dekalog zugrunde zu legen. Die Kirchengebote und wenn man will die Hauptünden können nach demselben durchgenommen oder auch an geeigneter Stelle in den Dekalog eingereiht werden. Sehr oft ist es aber gut, wenn man den Pönitenten gestattet (man kann ihn darüber fragen), falls er etwas habe, was ihn besonders drücke oder beunruhige, dies zuerst zu sagen, beziehungsweise die Beicht mit jener Art von Sünden (oder mit den Verfehlungen gegen jenes Gebot) zu beginnen, die ihn am meisten ängstigen oder genieren. Ist einmal das heraus, so macht das andere weniger Schwierigkeit beim Bekennen. Jedoch dränge man nicht darauf, sondern lasse hierin dem Beichtenden freie Wahl. Denn es gibt auch solche, die das schwerste am leichtesten sagen, nachdem sie gesehen, dass es bei den anderen Geständnissen gut gegangen, und nachdem ihnen durch liebevolle Geduld, Ermunterung und Nachhilfe des Beichtvaters das Herz aufgegangen ist. Auch könnte es eine Art Verdacht erwecken, wenn der Beichtvater alle Generalbeichten ausnahmslos mit den Sünden contra VI beginnen ließe. (Denn diese Kategorie ist es ja fast immer, die den Pönitenten am meisten drückt und deren Bekenntnis ihm am schwersten fällt.)

8. Nach beendetem Bekenntnis stelle man die nothwendigen und zweckmäßigen Fragen, um die Integrität der Beicht herzustellen und sich ein klares Bild über den Seelenzustand des Pönitenten zu formieren. Dabei versahre man sorgfältig, gewissenhaft, aber nicht ängstlich, bestimmt und kurz mit aller Klugheit und Discretion. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das im schon citierten früheren Aufsatz gesagte und füge nur zwei Punkte besonders bei. Einmal, dass man bei der Generalbeicht die Fragen manchmal etwas weiter erstrecken muss, als bei den gewöhnlichen Beichten — da bei letzteren angenommen werden kann, dass gewisse Sünden seit der letzten Beicht nicht vorgekommen sind, während diese Präsumtion für eine sehr lange Periode beziehungsweise für die ganze Lebenszeit sehr oft nicht zutrifft oder nicht gemacht werden kann. Es kann ja z. B. sein, dass eine Person schon längere Jahre ganz rein, ja ohne namhafte Versuchungen contra castitatem lebt, während sie in den Kinder- und ersten Jugendjahren sich verfehlt hatte, vielleicht ohne die Schwere und Tragweite recht einzusehen. — Die andere Bemerkung betrifft die Zahl der begangenen Sünden. Natürlich muss dieselbe quoad peccata mortalia (bei nothwendigen Generalbeichten wenigstens — auch bei anderen soll es aus früher angegebenen Gründen nicht verjährt werden) erhoben werden. Allein man darf bei aller Gewissenhaftigkeit hierin nicht zu ängstlich sein, sonst quält man sich und den Pönitenten, bekommt vielleicht eine bestimmte Zahl gesagt, die aber nichts weniger als zuverlässig ist. Insbesondere muss man sich bei schweren Sünden, die längere Zeit gewohnheitsmäßig begangen wurden (um von inneren Sünden, wie Hass, unehrbarer, liebeverleTZende Gedanken etc. ganz zu schweigen), mit einer approximativen Zahl begnügen, die oft mit Rücksicht auf verschiedene Perioden zu erheben ist. Z. B. wie oft bist du während dieser Zeit mit deiner Bekanntschaft zusammengekommen? etwa in der Woche, im Monat? Kam die vollständige Sünde jedesmal oder auch hie und da mehrere mal vor? Wie oft tactus (unabhängig von der fornicatio?) etc. — Wie oft pflegtest du dich durch mollities zu versündigen in der ersten Zeit, als du verführt wurdest? Wann ist es schlimmer geworden? wie oft in dieser Zeit am Tage, in der Woche? Seit wann ist es besser? Wie lang gieng es dann bis zur gänzlichen Befreiung?

9. Je nach Bedarf öfters während des Bekenntnisses und besonders während des Fragens lasse man eine Mahnung gegen falsche Scham und Erniederung zur Aufrichtigkeit einfliessen mit Hervorhebung eines oder des anderen Motivs, worüber früher das Nöthigste gesagt wurde. Allerdings möchte es scheinen, dass dies bei Generalbeichten weniger nöthig fallen dürfte, da die gute Disposition des Pönitenten hier viel sicherer vorausgesetzt werden kann (saltem generaliter loquendo). Allein anderseits gibt es hier gewöhnlich viel mehr, schwerere und beschämendere Sünden zu bekennen, als

bei den regelmäßigen Beichten, und regt sich die Versuchung zur falschen Scham zum Verschweigen und Bemanteln oft wiederholt selbst nachdem sie in dem einen oder anderen Punkt bereits überwunden war. (Bei Manns Personen kommt dies freilich weniger vor, als bei weiblichen Pönitenten.)

10. Ist nun das Bekennnis vollendet und durch die nöthigen Fragen ergänzt und richtig gestellt, und hat sich dabei der Beichtvater ein möglichst klares Bild von dem Seelenzustand des Pönitenten gemacht, von seinem Charakter, seinen Gefahren, Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnissen &c., dann hat er in der Ermahnung zunächst dahin zu wirken, dass im Beichtkind eine möglichst große, kräftige und vollkommene Reue erweckt, beziehungsweise die bereits vorhandene verstärkt, entflammmt, vervollkommenet werde. Bei solchen, die sich freiwillig zur Generalbeicht gemeldet und sorgfältig darauf vorbereitet haben, kann man hiebei kurz sein und sich auf wenige, aber kräftige und eindringliche Sätze beschränken. Anders ist's bei solchen, die zu einer (nothwendigen) Generalbeicht erst unmittelbar vorher im Beichtstuhl gebracht und veranlasst wurden. Da muss auf die Erweckung wahrer Reue das Hauptgewicht gelegt werden. Welche Motive der Reue besonders ans Herz zu legen sind, richtet sich, wie schon früher bemerk't wurde, nach dem Seelenzustand und Charakter des Pönitenten, auch nach der Art der begangenen schweren Sünden. Bei Generalbeichten ist es noch besonders am Platz und wirksam, wenn man dem Pönitenten im Hinblick auf sein ganzes bisheriges Leben einen Ueberblick gibt einerseits über die Unsumme der bisher empfangenen Gnaden und Wohlthaten, der göttlichen Geduld und Langmuth, über alles, was er hätte leisten können und sollen — anderseits über die Unsumme der begangenen Sünden, der verlorenen Gnaden und Lebenszeit, der verwirkten Strafen, über den unbegreiflichen Leichtsinn und die schreckliche Gefahr, in der er geschwebt — und wie ihn nun Gott aufs Neue so liebevoll und edelmüthig gerufen und ihm alles verzeihen, alles wiedergeben wolle — wie entsetzlich aber auch die Verantwortung sein müsse, wenn er jetzt wieder zum alten Sündenleben zurückkehren wolle — so dass der felsenfeste Entschluss zur Reife kommt: Nie mehr!

11. Dann muss die Berathung einsetzen. Man muss zunächst dem Pönitenten festes Vertrauen einflößen auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes, der das gute Werk, das seine Gnade begonnen, auch vollenden werde; aber ihn auch warnen, dass er das jetzige Auflaufen seines guten Willens nicht ohneweiters als permanenten Zustand auffasse und sich in falsche Sicherheit einwiegen lasse. Man mache ihn aufmerksam, dass die bösen Neigungen sich wohl eine zeitlang schlafend stellen, aber dass sie wieder erwachen und vielleicht mit erhöhter Hestigkeit sich geltend machen werden; dass zwar neue und heftige Versuchungen an sich kein böses Zeichen, aber eine große Gefahr sind namentlich für den Sorglosen, der die nöthige Wach-

Jankeit und Abtötung vernachlässigt, und für den Zaghaften, der sich dadurch muthlos machen lässt — während doch selbst ein erneuter Fall nicht kleinmüthig, sondern demütiger und wachsamer machen müsse. Ferner zeige man als große Gefahr die allmählig sich wieder geltend machende Vernachlässigung des Gebetes und der religiösen Uebungen, die Trägheit, Bequemlichkeit, Lauheit, Vergnügungssucht *et cetera*.

Daran anknüpfend hat nun die Berathung hauptsächlich ins Auge zu fassen:

a) Die Bekämpfung der schlimmen Gewohnheiten, insbesondere des Hauptfehlers und der passio dominans. Die Art und Weise der Bekämpfung, die anzuwendenden Mittel, die zu meiden den Gefahren müssen concret und bestimmt besprochen und die Uebung des Particularexamens in irgend einer Form angerathen werden. Ins Einzelne kann ich natürlich umso weniger eingehen, als dies je nach der Art der zu bekämpfenden Fehler und je nach Seelenzustand, Lage und Charakter der Pönitenten sich richtet.

b) Die Entfernung oder Meidung der freiwilligen und die Paralyseierung oder Unschädlichmachung der nothwendigen nächsten Gelegenheit. Dass dies oft ein schwieriger Punkt ist, dass bei aller Güte und Milde sehr oft eine heilsame Strenge angewendet werden muss, ist bekannt; dass der Beichtvater oft gut thut, den Pönitenten zu fragen, welche Mittel er anwenden will, beziehungsweise was er zu den vom Beichtvater anbefohlenen oder angerathenen Mitteln sagt, ob er sie für durchführbar hält *et cetera*, wurde früher berührt. Auf Einzelheiten kann ich sowenig eingehen wie bei dem vorigen Punkt.

c) Vielleicht involviert aber die ganze Lebensstellung und Lebensweise des Pönitenten eine nächste Gelegenheit (man denke an einen gefährlichen Dienst, an ein Geschäft, das mit sehr häufigem Wirtshausbesuch beziehungsweise Trinkgelegenheit oder mit Gottesdienstversäumnis verbunden ist *et cetera*), dann muss natürlich möglichst gründliche Abhilfe versucht werden. Jedenfalls muss auch, wo solche Gefahren mit der Lebensstellung nicht verbunden sind, doch derselben eine sorgfältige Aufmerksamkeit zugewendet und geprüft werden, ob nicht in einem oder dem anderen Punkt eine Abänderung nothwendig erscheint.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einen Punkt, allerdings nur leise, berühren, der von einem klugen Beichtvater manchmal mit großem Segen behandelt werden kann, nämlich, dass man Leute, die sehr wohlhabend sind, dabei auch noch viele Zeit übrig haben und vertrödeln, aufmerksam macht und sie freundlich anleitet, wie sie sich nützlich machen können nicht nur durch Wünschen, das sie bei Sammlungen und an Bettler verabreichen, sondern durch selbstthätige, persönliche Uebung der Nächstenliebe, Arbeiten für Arme, Auflsuchen, Unterstützen und Pflegen von Armen und Kranken, Betheiligung an Vereinen, die sich damit beschäftigen, Sorge für arme, verwahrloste oder gefährdete Kinder *et cetera*. Oft kann es schon sehr heilsam sein, wenn man einen solchen Pönitenten mit wahrhaft frommen und eifrigen Personen in Berührung und nähere Verbindung bringt.

d) Damit in Verbindung steht ein anderer Punkt: Die Erfüllung der Standes- und Berufspflichten. Schon beim Bekenntnis (beziehungsweise vor Ablegung der Generalbeicht bei der Anleitung zur Gewissenserschöpfung) muss darauf Rücksicht genommen werden. Es ist auffallend, wie manche, sonst brave Christen hierüber so leicht weggehen. Man denke nur an die Pflicht christlicher Erziehung und Überwachung der Kinder; an Gehorsam, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit seitens der Dienstboten; an die Erfüllung beruflicher Obliegenheiten und Arbeiten seitens Angestellter usw. Soweit nöthig hat also die Berathung auf die bezüglichen Pflichten Rücksicht zu nehmen.

e) Endlich wird die Bekehrung nicht standhalten, die Früchte der Generalbeicht werden nicht reifen und nicht dauernd sein, wenn der Bönenit nicht regelmäßig seine religiösen Übungen verrichtet und insbesondere die heiligen Sacramente empfängt. Daraüber muss also der Beichtvater mit ihm Rücksprache nehmen und ihm die entsprechenden Vorsätze nahelegen. Natürlich wird hier eine große Verschiedenheit sich geltend machen. Bei dem einen wird man sich begnügen müssen, wenn er Morgen-, Abend- und Tischgebet gut verrichtet und etwa am Sonntag außer dem Gottesdienst noch eine besondere Übung vornimmt (Rosenkranz, Kreuzweg, Gottesackerbesuch, geistliche Lektion) auch womöglich die Schussgebetchen sich gewöhnt — der andere, der mehr Zeit, guten Willen und sozusagen Vorbildung hat, wird mehr zu übernehmen bereit sein (wobei aber auch unter Umständen vor Überladung gewarnt werden muss). Bei älteren, in regelmäßigen Verhältnissen lebenden Leuten kann man wohl zufrieden sein, wenn sie im Jahr dreimal oder viermal die heiligen Sacramente empfangen (auch mit zweimaligem Empfang wird man sich begnügen müssen, wo Verhältnisse, Vorurtheile, die nicht alsbald zu eliminieren sind, im Wege stehen). Jüngere, in gefährlichen Verhältnissen lebende und Versuchungen unterworfsene oder ausgesetzte Leute sollten ernahmt und geneigt gemacht werden, öfters wieder zu kommen, so weit dies möglich ist.

Man hüte sich aber auch hier vor dem nimium. Namentlich sind solche, die bis jetzt in schweren Sünden gelebt (von der mollities allein sehe ich ab) und auch dafür bekannt sind, nicht alsbald zur wöchentlichen oder gar noch öfteren Communion zuzulassen.<sup>1)</sup> Es würde ärgerliches Gerede verursachen und sehr oft haben solche „Sprünge“ von einem Extrem ins andere zur Folge, dass denn auch wieder der „Sprung“ rückwärts in das alte Sündenleben gemacht wird.

12. Was die Auflegung der Buße angeht, besonders bei nothwendigen Generalbeichten, beziehe ich mich auf das in dem früheren Artikel „Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen

<sup>1)</sup> Ein wahrer Unfug ist es, wenn, wie in der Zeitschrift „Pelikan“ zu lesen war, die Erstcommunicanten aufgefordert werden, z. B. während der Frohnleichnamsoctav täglich die heilige Communion zu empfangen.

Verwaltung" Gesagte und füge nur bei, daß man bei Auflegung länger dauernder Bußen, wo man zugleich Verdacht hat, der jetzt gute willige Pönitent werde später nachlässig werden und sie unterlassen, einen Unterschied machen und z. B. sagen kann: Das und bis dahin gebe ich dir auf; ich mahne und bitte dich auch, es noch weiter zu thun oder das . . . beizufügen, jedoch soll es dir keine Sünde sein, wenn du es vergißest oder unterlassesst.

13. Sehr am Platze ist schließlich die Frage: Bist du jetzt ganz ruhig oder quält dich noch etwas? Sprich ganz offen und ungeniert. Hast du dich während der Beicht vielleicht in einem oder dem anderen Punkt zur falschen Scham versucht gefühlt? sc. Man wird mehr als einmal finden, daß diese Frage nicht unnöthig war. Namentlich kann es auch vorkommen, daß ein Pönitent beschämende Sünden eingestellt und dann bei Angabe der Zahl von der Geniertheit sich hinreissen läßt, dieselbe zu niedrig anzugeben.

14. Ist die Generalbeicht j. z. j. ex abrupto nothgedrungen abgenommen worden, so daß der Beichtvater die Gewissenserforschung mit dem Pönitenten vornehmen müßte, dann ist dieser, wo es nöthig und angezeigt erscheint, zu veranlassen und anzuleiten, eine "Nachlese" vorzunehmen und was er noch an schweren, diesmal nicht gebeichteten Sünden findet, in der nächsten Beicht nachträglich zu bekennen.

Im allgemeinen ist dem Pönitenten, den man für gut disponiert erkannt, zu sagen, er solle sich nun beruhigen; auch wenn er schwere Sünden vergessen habe, seien sie in die Beicht eingeschlossen und mit den gebeichteten vergeben. Nur müsse er solche, die ihm noch einfallen und von denen er gewiß wisse, daß er sie noch nie gültig gebeichtet, nachbeichten. Daraüber aber extra nachzudenken, um solche noch zu finden, ist kein Pönitent verpflichtet, der sich genügend vorbereitet und nach bestem Wissen gebeichtet hat. Namentlich zur Achtlichkeit Neigenden darf ein solches Nachdenken gar nicht gestattet werden. Wo sich Scrupulosität einstellt, muß als Regel gelten: Wenn dir eine (wie du meinst nicht oder nicht genügend gebeichtete) Sünde einfällt, so darfst du sie nur (nach-) beichten, wenn du (so gewiß mußt du sein) ohne Besinnen einen Eid schwören könnest, daß es eine schwere Sünde ist und noch nie gültig gebeichtet wurde — andernfalls hast du ohne weiteres Nachdenken darüber wegzugehen. Ist aber förmliche und entschiedene Scrupulosität da, dann heißt es: Nichts nachbeichten und alles, was dir so in den Sinn kommt, kurzer Hand im Gehorsam ausschlagen.

15. Dann entlässe man den Pönitenten, nach ertheilter Losprechung mit einer herzlichen und freundlichen Mahnung, für die empfangene große Gnade recht dankbar zu sein und zu bleiben, die Herzensfreudigkeit und den Seelenfrieden treu zu bewahren, auch durch Versuchungen und selbst durch Fehler sich nicht rauben zu lassen; warne ihn aber auch nochmals, wie schon bemerkt, vor Selbstvertrauen und falscher Sicherheit, namentlich gegenüber gewisser

Gefahren, Versuchungen und Gelegenheiten und vor Vernachlässigung der vorgenommenen frommen Übungen, vor Gleichgiltigkeit und Lauheit; bestimme womöglich den Tag, an den er wieder zum Beichten kommen solle, und schließe mit der Versicherung, daß man für ihn beten werde. Dies halte man dann auch und habe auf ihn (falls er ein Pfarrangehöriger ist) ein wachsames Auge und wenn er wieder kommt, erinnere man ihn an die gehabte Gnade und Freude und wende alle Mittel an, damit er die Früchte der Generalbeicht bewahre und durch die Beharrlichkeit bis ans Ende zur vollen, himmlischen Reife bringe.

---

## Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darsfeld, Westfalen.

Unter den Heiligen, deren Fürbitte von der Christenheit angerufen wird, steht an erster Stelle die allereligste Jungfrau Maria; denn sie ist die Königin der Engel, die Königin aller Heiligen. Von den kirchlichen Gebeten, welche das Andenken an die Macht und Fürbitte der heiligen Gottesmutter feiern, ist insbesondere bemerkenswert die praefatio de beata Maria Virgine, welche auch an die vornehmsten Feste u. L. Frau erinnert. Sie wurde auf der Kirchenversammlung zu Piacenza (1095) vom Papste Urban II. eingeführt. (Ferrari, prompta Bibl. s. v. Praefatio); es fiel also in das vorige Jahr die achte Centenarfeier dieses herrlichen Preisliedes der heiligen Muttergottes. Nach den Ueberlieferungen des Karthäuser-Ordens soll der heilige Bruno von Köln, der Stifter dieses Ordens, der Verfasser der Präfation sein. (Tappert der heilige Bruno, S. 163). Es ist die erwähnte Meinung, woran die Ueberlieferung des Karthäuser-Ordens festhält, aus inneren Gründen wahrscheinlich und sie entbehrt nicht der geschichtlichen Grundlage. Urban II. war nämlich zu Rheims Schüler Brunos gewesen und hatte die Tugend und Einsicht des Heiligen schätzen gelernt. Im Jahre 1089 wurde Bruno von Urban nach Rom berufen und mit aller Liebe und Auszeichnung empfangen. Um desto leichter mit ihm verkehren zu können, wies ihm der Papst eine Wohnung in seinem Palast an. In der Zeit also, da die Muttergottes-Präfation entstand, die Urban bei der Feier des Hochamtes zu Piacenza zuerst verkündet hat, lebte der heilige Bruno im apostolischen Palaste als der vertraute Freund und Berather des Papstes.

In der praefatio de beata Maria Virgine wird das zu feiernde Muttergottes-Fest namentlich genannt; es kommen darin vor je nach der Festfeier die zwölf verschiedenen Bezeichnungen: Annuntiatio, Visitatio, Assumptio, Nativitas, Praesentatio, Conceptio immaculata, Desponsatio, Transfixio, Commemoratio, Solemnitas, Festivitas, Veneratio. Dadurch erlangt die Präfation eine schöne und sinnige